

Übersicht: Empfehlungen der Bundesratsausschüsse zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 27.10.2020

Der Bundesrat hat die Empfehlungen seiner Ausschüsse zu Veränderungen am Regierungsentwurf zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts veröffentlicht. Im Folgenden finden Sie eine Übersicht derjenigen Empfehlungen, die (auch) das Vormundschaftsrecht betreffen. Die Nummerierung entspricht der [Unterlage des Bundesrats](#).

Viele der Empfehlungen entsprechen Kritikpunkten bzw. Vorschlägen des Bundesforums. Als besonders wichtig werden vom Bundesforum die folgenden Empfehlungen der Ausschüsse angesehen:

- die Möglichkeit den Verein und nicht nur eine* einzelne* Mitarbeiter*in zu bestellen
- die Verwandlung des Entlassungsantrags des Jugendamts beim Gericht bei Aufenthaltswechsel des Kindes in einen Überprüfungsantrag, der die Beibehalten der Vormundschaft ggf. erlaubt
- die Streichung der Vorab-Benennung der Person, die im Jugendamt die Vormundschaft übernehmen soll, gegenüber dem Familiengericht.

1. Der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS)

empfehlte dem Bundesrat, eine **validere Kostenschätzung** und die **Beteiligung des Bundes an den entstehenden Kosten für Länder und Kommunen** zu fordern.

2. Der Finanzausschuss (Fz)

empfehlte eine **valide Kostenschätzung** in Bezug auf den Entwurf. Im Bereich des Vormundschaftsrechts geht es um die bisherige Schätzung eines Aufwands von 3,6 Mio Euro. In der jeweiligen Begründung geht es ausschließlich um das Betreuungsrecht.

3. Der Rechtsausschuss (R)

Beurteilt den **Reformentwurf insgesamt positiv**: „Der Bundesrat betont die Bedeutung der Reform des Vormundschafts- und Be-treuungsrechts und unterstützt die grundlegenden rechtspolitischen Zielsetzungen, Erwägungen und Ansätze, die den Gesetzentwurf tragen. Er erachtet die mit den konkreten Regelungen gefundene Umsetzung als in weitem Maße gelungen. Der konstruktive Austausch zwischen dem federführenden Bundesress-ort und den Landesjustizverwaltungen zu einigen wichtigen Fragenkreisen im Verlauf der Erarbeitung des Entwurfs hat sich als sehr zielführend erwiesen.“

4. Die Ausschüsse für Frauen und Jugend (FJ) und für Familie und Senioren (FS)

empfehlen die Schaffung der Möglichkeit, dass das Familiengericht **auch den Vormundschaftsverein, nicht nur einen Mitarbeiter des Vereins persönlich als Vereinsvormund bestellen** kann.

Betr.: § 1774 Absatz 1 Nummer 3 BGB-E

11. Der Rechtsausschuss (R)

empfehl, dass die Ermöglichung **Sorgerechtsanteile auf Pflegepersonen zu übertragen auch Angelegenheiten erheblicher Bedeutung** umfassen sollte. Der Gesetzentwurf geht bis jetzt davon aus, dass Angelegenheiten erheblicher Bedeutung nur auf die Pflegeperson gemeinsam mit dem Vormund übertragbar sind:

Betr. § 1777 Absatz 2 BGB-E

12. Der Ausschuss für Familie und Senioren

empfehl, die in § 55 SGB VIII vorgesehene Fallzahlbegrenzung für Vormundschaften in Jugendämtern auch für Berufsvormund*innen zu übernehmen und im BGB festzuschreiben:

Betr. § 1780 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 BGB-E

13. Der Ausschuss für Frauen und Jugend

empfehl aufzunehmen, dass **nicht zum Vormund bestellt werden darf, wer wegen einer Straftat im Bereich der sexuellen Gewalt gegen Kinder rechtskräftig verurteilt** worden ist.

Betr.: § 1784 Absatz 1a BGB-E

14. Der Ausschuss für Familie und Senioren

möchte die im Gesetzentwurf immer noch vorgesehene **Pflicht zur Übernahme einer Vormundschaft** (die nur bei besonderen Gründen abgelehnt werden kann) **ersatzlos streichen**.

Betr.: § 1785 Überschrift, Absatz 1, 2 BGB-E

15. Der Rechtsausschuss

empfehl, dass das **Familiengericht** bei etwaigen Streitigkeiten zwischen Vormund*innen und Pfleger*innen **einer der beteiligten Personen die Entscheidung überträgt**, statt in der Sache zu entscheiden.

Betr. § 1793 Absatz 1 BGB-E

16. Der Rechtsausschuss

empfehl die aus seiner Sicht erheblichen Einschränkungen der Befreiungstatbestände zurückzunehmen und macht in diesem Kontext darauf aufmerksam, dass „die Änderung [...] besonders [erstaunt], da das Jugendamt, der Vereinsvormund und der Vormundschaftsverein als Vormund gemäß § 1801 Absatz 1 BGB von den Beschränkungen nach § 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, Satz 2 BGB befreit sein sollen. Dies stellt im Vormundschaftsrecht eine Erweiterung der Befreiung für Vormundschaftsvereine dar, entspricht aber dem bisherigen Rechtszustand im Betreuungsrecht.

Betr.: § 1801 Absatz 1, § 1859 Absatz 1 Satz 1, Nummer 1a und 1b BGB-E

17. Der Rechtsausschuss

möchte den **Verpflichtungsgrad der im Gesetzentwurf vorgesehenen Anhörungen** des Kindes bzw. Betreuten durch die Rechtspflege verringern:

Betr.: § 1803 Satzteil vor Nummer 1, Nummer 2, § 1862 Absatz 2, § 1863 Absatz 2 Satz 2 BGB-E

21. Der Rechtsausschuss

schlägt eine Änderung vor, die das Betreuungsrecht betrifft, aber im Hinblick auf das **Verhältnis von Verein und Ehrenamtlichen** von Interesse ist.

Betr.: §1818 Absatz 2 Satz 1 BGB-E

37. Der Ausschuss für Familie und Senioren

schlägt vor, die vom Gesetzentwurf vorgeschlagene Pflicht, vor Bestellung eines ehrenamtlichen oder Berufsvormunds **Auskünfte beim Bundeszentralregister zu beantragen auch auf Vereinsvormund*innen** zu übertragen.

Betr.: § 168 Absatz 2 Satz 1 FamFG-E

60. Der Ausschuss für Familie und Senioren

schlägt vor, die im Gesetzentwurf vorgesehene **strikte Trennung zwischen dem Arbeitsbereich der Vormundschaft im Jugendamt und allen anderen Arbeitsbereichen** zu streichen.

Betr.: § 55 Absatz 5 SGB VIII)

61. Die Ausschüsse für Frauen und Jugend und für Familie und Senioren

schlagen vor, die vorgehene Verpflichtung des Jugendamts, dem Familiengericht die Person, die die Vormundschaft übernehmen soll, **vorab** zu benennen, in Mitteilungspflicht **nach** Übertragung der Vormundschaft auf eine Fachkraft zu verwandeln.

Betr.: § 57 Absatz 2 SGB VIII-E

62. Die Ausschüsse für Frauen und Jugend und für Familie und Senioren

empfehlen, die Pflicht des Jugendamts bei Wechsel des Aufenthalts des betreffenden Kindes einen Antrag auf Entlassung aus der Vormundschaft zu stellen, in einen Antrag auf Überprüfung abzuwandeln, der es dem Familiengericht ermöglichen soll, Gesichtspunkte der räumlichen Nähe einerseits und des Kindeswohls andererseits abzuwägen.

Betr.: § 87c Absatz 3 Satz 3 zweiter Halbsatz SGB VIII-E

